

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Gültigkeit

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB») gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen der NEXORI Group AG (nachfolgend «NEXORI»), die an oder gegenüber der Kundinnen und Kunden (nachfolgend der «Kunde») (beide zusammen nachfolgend «die Parteien») erbracht werden. Anderslautende Bestimmungen des Kunden (z.B. Einkaufsbestimmungen) werden von NEXORI ausdrücklich abgelehnt. Diese AGB gelten als angenommen, wenn sie durch die Parteien schriftlich oder anderweitig vereinbart wurden. Änderungen oder Abweichungen der AGB sind schriftlich zu vereinbaren. Wurden die AGB für ein Vertragsverhältnis zwischen NEXORI und dem Kunden vereinbart, dann gelten diese – auch ohne erneuten Verweis auf diese AGB – für sämtliche zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen NEXORI und dem Kunden.

### 2. Vertragsinhalt / Vorbehalt der Schriftform

Die Leistungen und Lieferungen von NEXORI sind in der Auftragsbestätigung resp. im schriftlichen Vertrag, abschliessend umschrieben. Abänderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

### 3. Mitwirkungspflichten der Kund:innen

Der Kunde hat NEXORI rechtzeitig alle für die Vertragserfüllung notwendigen Informationen und Vorgaben bekannt zu geben. Er zeigt insbesondere sofort alle Umstände an, welche die Arbeiten von NEXORI erschweren oder verunmöglichen könnten. Der Kunde erbringt alle im Vertrag ihm zugewiesenen Leistungen und Lieferungen termingerecht und in der erforderlichen Qualität. Unterlässt er dies aus Gründen, die nicht NEXORI zu vertreten hat, so hat er NEXORI die daraus resultierenden Mehrkosten zu erstatten. Der Kunde gewährt NEXORI den für die Abwicklung des Vertrages durch NEXORI notwendigen Zugang zu den Räumlichkeiten und stellt sämtliche erforderlichen Einrichtungen und Hilfsmittel zur Verfügung. Der Kunde stellt sicher, dass nicht von der NEXORI gelieferte Instrumente und Materialien den gesetzlichen Bestimmungen und dem Stand der Technik entsprechen. NEXORI übernimmt keine Haftung für die Funktionstüchtigkeit oder Konformität solcher Komponenten. Jegliche Haftung von NEXORI, die durch die Verwendung von nicht funktionstüchtigen oder nicht konformen Komponenten entsteht, wird ausdrücklich wegbedungen.

### 4. Lieferfristen

Sind Liefertermine vereinbart worden, verlängern sich diese angemessen, sofern die Gründe nicht von NEXORI zu vertreten sind. D.h. insbesondere:

- Wenn der Kunde mit den von ihm auszuführenden Arbeiten oder Mitwirkungspflichten im Rückstand oder mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten in Verzug ist;
- Wenn NEXORI Material oder Angaben, die sie für die Leistungserbringung benötigt, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn der Kunde Materialien oder Angaben nachträglich ändert;
- Bei höherer Gewalt (z.B. Krieg, Aufruhr, Epidemien, Pandemien, Sabotage, Arbeitskonflikten, Streiks, Aus-sperrungen, Mangel an Arbeitskräften (z.B. infolge krankheitsbedingter Ausfälle), Feuer, Explosionen, Maschinen- oder Gerätestörungen, Material- oder Energieknappheit, behördlichen Massnahmen);

- Bei Verspätungen, die aufgrund von Abhängigkeiten bei Dritten entstehen;
- Bei Transportverzögerungen: NEXORI haftet nicht für Leistungsstörungen oder -verzug, betreffend ihrer vertraglichen Verpflichtungen, wenn die Störung oder der Verzug durch die vorangehenden erwähnten Gründe eingetreten ist. NEXORI hat bei Ereignissen von höherer Gewalt das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Ein Vertragsrücktritt seitens des Kunden im Falle von Leistungsstörungen ist ausgeschlossen.

NEXORI behält sich das Recht vor, Teillieferungen vorzunehmen.

## 5. Immaterialgüterrechte

Sofern nicht anders vereinbart, verbleiben die im Rahmen der Vertragserfüllung entstandenen Arbeitsergebnisse sowie sämtliche immateriellen Schutzrechte und Eigentumsrechte daran bei NEXORI. Der Kunde erhält ein zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränktes, unkündbares, übertragbares, nicht ausschliessliches Verwendungsrecht. (Angebots-) Unterlagen, Entwürfe, Pläne, Konzepte etc. zu Angeboten von NEXORI dürfen ohne schriftliche Genehmigung von NEXORI weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. NEXORI behält sich rechtliche Schritte ausdrücklich vor, sollte der Kunde Unterlagen von NEXORI in einer Weise verwenden, welche die Interessen von NEXORI schädigt.

## 6. Datenschutz

NEXORI erhebt und speichert Daten (z.B. Kundendaten, Pflichtenhefte, Layouts etc.), die für die Erbringung der vertraglichen Leistungen, insbesondere für die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung sowie die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur benötigt werden. NEXORI gibt keine Daten an Dritte weiter.

## 7. Ablieferung

Die Ablieferung erfolgt durch Vollendungserklärung oder durch Versand, sofern ein solcher vereinbart wurde. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Lieferung von NEXORI entgegengenommen werden kann und sämtliche dafür notwendigen Vorkehrungen getroffen werden.

## 8. Prüfung

Der Kunde hat die Lieferung oder Leistung unmittelbar nach der Ablieferung oder Ausführung zu prüfen und allfällige Mängel NEXORI innerhalb von drei Arbeitstagen schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt und frei von Mängeln. Nach begonnener Nutzung ist jede Beanstandung von Mängeln ausgeschlossen. Betrifft ein Mangel nur einen Teil der Lieferung oder Leistung, so gilt nur dieser Teil und nicht die gesamte Lieferung oder Leistung als mangelhaft.

## 9. Gewährleistung (Garantie)

NEXORI gewährleistet, dass alle Lieferungen und Leistungen den vereinbarten Spezifikationen entsprechen, bzw. dass die entsprechenden Funktionen erfüllt werden. Für Lieferungen und Leistungen ausserhalb der Schweiz ist der Kunde verantwortlich, NEXORI auf gegenüber der Schweiz abweichende Normen hinzuweisen. Erweist sich die Lieferung oder Leistungs-

erbringung bei der Ablieferung als nicht vertragsgemäss, so hat der Kunde NEXORI Gelegenheit zu geben, die Mängel nach Wahl von NEXORI durch Ersatzlieferung/-leistung oder Nachbesserung zu beheben. Andere Ansprüche des Kunden sind ausdrücklich ausgeschlossen. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind in jedem Fall:

- Verbrauchsmaterialien;
- Schäden infolge Abnützung, mangelhaftem Unterhalt, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel;
- Chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, mangelhafter, nicht von NEXORI ausgeführter Arbeiten oder höherer Gewalt.

#### **10. Gewährleistungsfristen**

NEXORI leistet für ihre Arbeiten während zwei Jahren Gewähr. Hingegen beschränkt sich die Gewährleistung für von Dritten zugekauftem Material auf die von diesen Dritten gewährte Garantie. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Abschluss der Arbeiten, bei Lieferung mit der Entgegennahme des Kunden. Die Gewährleistungsfrist erlischt zudem vorzeitig, wenn der Kunde oder Dritte Änderungen oder Reparaturen an von NEXORI ausgeführten Arbeiten oder an von NEXORI gelieferten Produkten vornehmen.

#### **11. Vergütung**

Sämtliche Preise verstehen sich in Schweizer Franken, exklusive Mehrwertsteuer und Nebenkosten wie Reisespesen (Zeit und Weg), Gebühren, Abgaben jeglicher Art, Zölle, Transport, Verpackung, Versicherung, usw.

#### **12. Zahlungsbedingungen**

Die Leistungen von NEXORI sind in folgenden Teilzahlungen fällig und 10 Tage nach Rechnungstellung zu bezahlen:

- 40% des Rechnungsbetrages nach Vertragsabschluss;
- 40% des Rechnungsbetrages bei Lieferbereitschaft seitens NEXORI;
- 10% des Rechnungsbetrages bei Inbetriebnahme;
- 10% des Rechnungsbetrages nach Abnahme. Die Abnahme hat spätestens 30 Tage nach Inbetriebnahme zu erfolgen. Die Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn die Ablieferung aus Gründen, welche NEXORI nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglich wird oder wenn noch unwesentliche Teile von Lieferungen und Leistungen fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch von Lieferungen und Leistungen nicht verunmöglichen. Hält der Kunde die Fälligkeitstermine nicht ein, so gerät dieser in allen Fällen ohne Mahnung in Verzug. Mahnt NEXORI den Kunden, ist pro Mahnung ein Betrag von CHF 30.– geschuldet. NEXORI behält es sich vor, bei Nichtbezahlung innerhalb der gewährten Zahlungsfrist Verzugszinse in Höhe von 5% p.a. geltend zu machen. Ist der Kunde in Verzug, kann NEXORI unbeschadet ihrer übrigen Ansprüche sämtliche Lieferungen und Leistungen einstellen resp. zurückhalten. Der Kunde darf Zahlungen aufgrund von Beanstandungen weder zurück behalten noch verrechnen.

### **13. Erfüllungsort**

Erfüllungsort ist nach Wahl von NEXORI am Sitz von NEXORI oder am Lieferort resp. am Ort der Leistung.

### **14. Gefahrenübergang**

NEXORI trägt die volle Gefahr für die gesamte Lieferung und Leistung bis zur Ablieferung.

### **15. Haftung**

NEXORI haftet nur für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden. Im Übrigen wird die Haftung wegbedungen. Soweit gesetzlich zulässig, wird die Haftung auf maximal hundert Prozent der geschuldeten Vergütung beschränkt. Bei periodisch wiederkehrenden Vergütungen ist die Haftung auf maximal hundert Prozent der jährlich zu bezahlenden Vergütung beschränkt. NEXORI übernimmt keine Haftung für indirekte oder Folgeschäden sowie Produktionsausfall. Dazu zählen unter anderem entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Ansprüche Dritter, Mangelfolgeschäden sowie Schäden infolge von Daten-verlust. Für Schäden, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind, wird keine Haftung übernommen. Die Haftung für Hilfspersonen im Sinne von Art. 101 OR wird, soweit gesetzlich zulässig, volumnäßiglich wegbedungen.

### **16. Eigentumsvorbehalt**

Die gelieferten Maschinen und Komponenten bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von NEXORI. Gerät der Kunde mit der Zahlung in Verzug, so ist NEXORI berechtigt, den Eigentumsvorbehalt auf Kosten des Kunden in das entsprechende Register eintragen zu lassen. Der Kunde verpflichtet sich, NEXORI sämtliche hierfür notwenigen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Der Kunde darf die gelieferten Maschinen und Komponenten nur veräussern, verpfänden oder zur Sicherheit übereignen, wenn er sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis vollständig erfüllt hat. Der Kunde hat gelieferte Vertragsgegenstände während der Dauer des Eigentumsvorbehalts auf seine Kosten sorgfältig aufzubewahren, Instand zu halten, gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Unfall, Wasser und sonstige Risiken zu schützen, zu versichern und alle zumutbaren Massnahmen zu treffen, damit der Eigentumsanspruch von NEXORI weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

### **17. Einseitige Vertragsauflösung**

Sofern unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung der Lieferungen und Leistungen von NEXORI erheblich verändern oder auf ihre Möglichkeit der Leistungserbringung erheblich einwirken, sowie bei nachträglicher Unmöglichkeit der Leistungserbringung, passen die Parteien den Vertrag angemessen an. Kommt eine solche Vertragsanpassung nicht innert angemessener Frist zustande, kann NEXORI mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten. Die Haftung von NEXORI für direkte, indirekte sowie Folgeschäden, die aufgrund einer einseitigen Vertragsauflösung durch NEXORI entstehen können, wird – soweit gesetzlich zulässig – wegbedungen.

#### **18. Änderung der AGB**

Änderungen und Ergänzungen dieser AGB müssen schriftlich vereinbart werden.

---

#### **19. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Dasselbe gilt sinngemäss für den Fall, dass diese AGB eine Regelungslücke enthalten sollten.

---

#### **20. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Für allfällige Streitigkeiten gilt der Sitz von NEXORI als Gerichtsstand. NEXORI ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Sitz zu belangen. Sämtliche Rechtsverhältnisse zwischen den Parteien unterstehen schweizerischem, nationalem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts (insbesondere das Bundesgesetz über das internationale Privatrecht vom 18.12.1987). Das Wiener Kaufrecht wird ausdrücklich wegbedungen.

Version Oktober 2025